



Veröffentlichung von Ergebnissen der Umweltinspektion von technischen Anlagen

Die Umweltbehörden (Bezirksregierungen, Kreise, kreisfreien Städte) führen bei Betrieben, die die Umwelt beeinträchtigen können, regelmäßig medienübergreifende Umweltinspektionen durch.

Im Rahmen der Umweltinspektionen wird die Einhaltung der in Rechtsvorschriften und Genehmigungen festgelegten einschlägigen Umweltaanforderungen an betrieblichen Tätigkeiten gezielt geprüft.

Die wesentlichen Ergebnisse der Inspektionen werden in Umweltinspektionsberichten zusammengefasst und der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt.

Betreiber

Westag & Getalit AG

Standort

Hellweg 15 in 33378 Rheda-Wiedenbrück

Anlagenbezeichnung

Feuerungsanlage für Holzbrennstoffe (Heizkraftwerk) mit Brennstofflagerung und Brennstoffaufbereitung

Datum der Überwachung

25.10.2017

Dauer der Überwachung [in Personenstunden angegeben]

Vor-Ort-Dauer: 5 Stunden

Dauer der Vor- und Nachbereitung: 13 Stunden

Gesamtdauer: 18 Stunden

Angemeldete oder unangemeldete Überwachung

Angemeldet

Zuständige Überwachungsbehörde

Bezirksregierung Detmold



Umfang der Überwachung

Medienübergreifende Überwachung durch Begehung. Gegenstand der Umweltinspektion war insbesondere

- die grundsätzliche Umweltrelevanz von Anlageteilen,
- die Prüfung des Managementsystems und der Betriebsorganisation,
- die Prüfung der Lagerung und des Umganges mit wassergefährdenden Stoffen,
- die Beachtung und Einhaltung von Luftreinhaltanforderungen und Emissionsmessungen und
- die Prüfung des betrieblichen Abfallregimes.

Grundlage der Überwachung

- § 52 (1) Bundes-Immissionsschutzgesetz (Überwachung von Anlagen)
- § 93 (1), Nr. 9 Landeswassergesetz (Gewässeraufsicht der Anlagen, die unter das Wasserhaushaltsgesetz und der dazu erlassenen Rechtsverordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen fallen)
- § 47 (1-6) i.V. mit § 49 Kreislaufwirtschaftsgesetz (allgemeine Überwachung)
- Genehmigungsbescheid der Bezirksregierung Detmold vom 05.02.2008, Aktenzeichen 51.0108/07/0802.1 (1. Teilgenehmigung)
- Genehmigungsbescheid der Bezirksregierung Detmold vom 23.06.2008, Aktenzeichen 700-53.0026/08/0802A2 (2. Teilgenehmigung)
- Anzeigebestätigung des ehemaligen Staatlichen Umweltamtes Bielefeld nach § 67 (2) BImSchG vom 19.03.2004, Aktenzeichen sig (Lagerung und Behandlung von Holzbrennstoffen)
- Ordnungsverfügung des ehemaligen Staatlichen Amtes für Umwelt und Arbeitsschutz OWL vom 20.09.2005, Aktenzeichen sig (Altanlagensanierung; Lagerung und Behandlung von Holzabfällen)

Ergebnis der Überwachung

Es wurden keine Mängel festgestellt.

Geringfügige Mängel:

1. Die Verfügbarkeit bei der Klassenhäufigkeitsverteilung kontinuierlich gemessener staubförmiger Emissionen unterschreitet die bundeseinheitlich bei kontinuierlichen Messungen geforderte Einsatzbereitschaft von $\geq 95\%$
2. Einzelne Überschreitungen bei dem genehmigten Tagesmittelwert für den kontinuierlich gemessenen Abgasparameter „Kohlenmonoxid“

[Geringfügige Mängel sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die augenscheinlich nicht zu Umweltbeeinträchtigungen führen können. Ein Vermerk oder ein Revisionschreiben ist in der Regel ausreichend. Der Betreiber bestätigt die Beseitigung der Mängel innerhalb einer angemessenen, vereinbarten Frist.]



Datum der Veröffentlichung: 15. Januar 2018

Seite 3 von 3

Erhebliche Mängel:

[Erhebliche Mängel sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die zu Umweltbeeinträchtigungen führen können. Die Beseitigung dieser Mängel ist innerhalb einer festgesetzten Frist mit anschließender Vollzugsmeldung zu fordern. Die Mängelbeseitigung soll zeitnah vor Ort überprüft und dokumentiert werden.]

Schwerwiegende Mängel:

[Schwerwiegende Mängel sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die zu akuten, gravierenden Umweltbeeinträchtigungen führen können. Eine Beseitigung dieser Mängel durch den Betreiber ist unverzüglich zu fordern. Gegebenenfalls ist eine Stilllegung / Teilstilllegung der Anlage zu prüfen. Die Mängelbeseitigung ist zeitnah zu überprüfen und zu dokumentieren.

Wird bei der Überwachung von IE-Anlagen festgestellt, dass der Betreiber der Anlage in schwerwiegender Weise gegen die Genehmigung verstößt, ist nach § 52a Absatz 3 Satz 2 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG, § 22 Absatz 3 Deponieverordnung (DepV) oder § 9 Absatz 3 Industriekläranlagen- Zulassungs- und Überwachungsverordnung (IZÜV) innerhalb von sechs Monaten nach der Feststellung des Verstoßes eine zusätzliche Vor-Ort-Besichtigung durchzuführen.]

Veranlasste Maßnahmen

Revisionsschreiben